

Aktuelles aus dem Beihilferecht - Nr. 1/2019

Änderungen der Beihilfeverordnung NRW zum 01.01.2019

Zum 01.01.2019 ist die Neunte Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (BVO NRW) vom 06. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Hier erhalten Sie die wesentlichen Änderungen. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Die nachstehenden Änderungen gelten für Aufwendungen, die ab dem 01.01.2019 entstehen.

Antragsfrist

Die Antragsfrist wird von aktuell 12 auf 24 Monate ausgeweitet. Eine Beihilfe wird gewährt, wenn sie innerhalb von 24 Monaten nach Entstehen der Aufwendungen, spätestens jedoch 24 Monate nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

Selbstbehalt bei stationärem Krankenhausaufenthalt

Die beihilfefähigen Aufwendungen für Wahlleistungen bei vollstationärer, teilstationärer sowie vor- und nachstationärer Behandlung werden wie bisher um folgende Selbstbehalte gekürzt:

- 15 € bei der Wahlleistung „Zweibettzimmer“ (Zweibettzimmer mit separater Dusche und WC ohne Komfortleistungen)
- 10 € bei der Wahlleistung „Chefarztbehandlung“
- 25 € bei der Behandlung in einer Klinik ohne Zulassung nach § 108 fünftes Sozialgesetzbuch

NEU: Der Selbstbehalt wird von 30 auf höchstens 20 Tage im Kalenderjahr herabgesetzt

Die Selbstbeteiligung ist innerhalb eines Kalenderjahres für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zu einem Betrag von jeweils insgesamt 500 Euro in Abzug zu bringen.

Höchstsätze für Heilbehandlungen

Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilbehandlungen, die von Angehörigen der Gesundheits- und Medizinalfachberufe (zum Beispiel Masseur, Krankengymnasten) erbracht werden, sind nur im Rahmen der jeweils geltenden Gebührensätze nach dem entsprechenden Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen (Anlage 5 zur BVO NRW) beihilfefähig.

Folgende Höchstsätze je Behandlung für Aufwendungen können ab 01.01.2019 als beihilfefähig anerkannt werden:

- Krankengymnastik als Einzelbehandlung 25,70 Euro

- Massage einzelner oder mehrerer Körperteile 18,20 Euro
- Fango bei Anwendung wieder verwendbarer Materialien 15,60 Euro
- Heißluftbehandlung eines oder mehrerer Körperteile 7,50 Euro

Das vollständige Leistungsverzeichnis finden Sie unter der Seite „Beihilfe von A – Z“.

Höchstbeträge für Hilfsmittel

Vom Arzt schriftlich verordnete Hilfsmittel, zu denen auch Körperersatzstücke, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung zählen, sind grundsätzlich beihilfefähig. Die Höchstbeträge für einige Hilfsmittel sind angepasst worden. Der Höchstbetrag für ein Hörgerät ist auf 1.500 Euro angehoben.

Aufwendungen für Kontaktlinsen

Die Aufwendungen für eine Brille oder für Kontaktlinsen sind grundsätzlich beihilfefähig. Maßgebend ist bei der Ersatzbeschaffung die ärztliche Verordnung. Bei der Ersatzbeschaffung besteht ein Wahlrecht für die Verwendung einer Brille oder von Kontaktlinsen. Als angemessene Kosten einer Erst- oder Ersatzbeschaffung von Kontaktlinsen (Jahres-, Monats- oder Einmallsinsen) gelten die Aufwendungen für Dauerlinsen in einem Zeitraum von 24 Monaten in Höhe von 170 Euro je Auge.

Höchstbetrag für eine beihilfefähige Familien- und Haushaltspflegekraft

Die Höchstsätze für eine beihilfefähige Familien- und Haushaltspflegekraft nach § 4 Abs. 1 BVO NRW betragen 11 Euro je Stunde und höchstens 88 Euro pro Tag (Tageshöchstsatz).